

Beschlussvorlage 0118/2026

Az: 6901.01.03



Referat/Sachgebiet

Bauverwaltung

Sachbearbeiter

Christiane Kirchner

Beratung

Gemeinderat

Datum

27.10.2026

öffentlich

Betreff

TOP 3.2

Bauvorhaben Errichtung einer Überdachung auf bestehender Tribüne, Fl.-Nr. 609, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

Sach- und Rechtslage:

Bauantrag: 2026-0247-B vom 01.10.2026

Bauvorhaben: Errichtung einer Überdachung auf bestehender Tribüne

FINr., Gemarkung: 609, Ebersdorf b.Coburg

Der Bauherr plant die Errichtung einer Überdachung über der bestehenden Tribüne im Stadion des SC Sylvia Ebersdorf. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig.

Die Flurnummer 609 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, da sie außerhalb des Geltungsbereiches qualifizierter oder vorhabenbezogener Bebauungspläne und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Überdachung der bestehenden Tribüne beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus Gründen, die sich aus dem § 35 BauGB ergeben, versagt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Das geplante Vorhaben fällt unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nrn. 1-12 BauGB.

Bei der geplanten Errichtung einer Überdachung über der bestehenden Tribüne handelt es sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. § 35 Abs. 2 BauGB regelt die sonstigen Vorhaben im Außenbereich, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-8 stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Das Baugrundstück ist durch die Zufahrtsstraße zum Stadion bereits wegemäßig erschlossen. Anschlüsse für Wasser und Abwasser sind für das Vorhaben nicht notwendig.

Das geplante Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB im Außenbereich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt für das Bauvorhaben "Errichtung einer Überdachung auf bestehender Tribüne" auf der Flurnummer 609, Gemarkung Ebersdorf b.Coburg, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Anlagen:

Lageplan mit Vorhaben